



Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. $\frac{1}{2}$ Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 4gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10 $\frac{1}{2}$ %, 4—8 Mal 20 $\frac{1}{2}$ %, 9—26 Mal 33 $\frac{1}{2}$ %, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

HALLE a. S.,
den 2. Juni 1888.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz in Leipzig.
Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Inhalt: Aus dem alten Leipziger Innungsleben. (Fortsetzung.) — Die Versuche von Rodgers über schwere Pendel für astronomische Uhren. — Beobachtungen über den Gang der Secchronometer bei wechselnder Temperatur. — Beitrag zur Kenntniss des Wirkungswerthes der Bunsen-Elemente bei galvanischen Prozessen. — Verschiedenes. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressiren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp in Halle a. S.**

Aus dem alten Leipziger Innungsleben.

Die Uhrmacher-Innung.

(Fortsetzung.)

Die nun folgenden Innungs-Artikel befassen sich in der Hauptsache mit den Bedingungen zur Aufnahme in die Innung, mit der Anfertigung des Meisterstückes, mit der Bestrafung der nicht zur Zunft gehörenden Uhrmacher und mit verschiedenem Anderen mehr. So hart auch die Bestimmungen der alten Innungen gewesen sind, durch die bedeutende Erschwerung des Selbständigwerdens, so geht doch aus allem das feste Zusammenhalten aller Mitglieder hervor, und ganz besonders muss die grosse Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen betont werden.

Schluss der Innungs-Artikel
der Gross- und Klein-Uhrmacher zu Leipzig
vom 19. März 1779.

Art. XXI.

Daferne sich ein Geselle unterstehen würde, einem Fremden ausser der Innung in dieser Kunst, es sey vor [für] Geld oder umsonst Unterricht zu geben, derselbe soll mit einer ansehnlichen Geldbusse nach Erkenntniss der Obrigkeit belegt werden. Es soll auch in allen erwähnten Stücken eines hiesigen Herrns-Sohn keinen Vorzug haben, sondern eben sowohl als ein Fremder allen diesen nachzukommen verbunden seyn.

Art. XXII.*)

Welcher Geselle in diese Innung aufgenommen werden will, muss sich desfalls 14 Tage vor der Quartal-Versammlung bey

*) Dieser Paragraph hat in den alten Innungsartikeln folgende Fassung:

Wann ein fremder Geselle, der nicht in die Innung heyrathet, seine Kunst allhier gewinnen, und ein Mitglied unserer Innung werden will, der soll sich allhier bey der Innung gebührend angeben, seinen Geburts- und

dem Ober-Aeltesten, im Quartal selbst aber bey versammelter Innung melden, und um Zulassung zu Fertigung des Probestückes, geziemend ansuchen, dabey auch seinen Lehr-Brief und die Kundschaft seines Wohlverhaltens der Innung vorlegen.

Art. XXIII.

Hierauf soll er alsbald zur Fertigung derer Probestück'e zugelassen werden, immaassen die Muth-Zeit, oder das sogenannte Muth- und Arbeits-Jahr, nebst allen was davon abhängt, hinführo gänzlich wegfällt.

Art. XXIV.

Ein Klein-Uhrmacher sowohl als ein Gross-Uhrmacher soll, wenn er zu Fertigung seines Probestücks vorgestellt worden, in Gegenwart des Ober-Aeltesten und derer Beysicern, von der ihm zum Stück aufgegebenen Uhr einen Riss, nebst einer darzu gehörigen Berechnung und zwar in duplo zu verfertigen, wovon ihm das eine Exemplar, jedoch damit nicht etwa eine schon verfertigte Uhr untergeschoben werde, untersiegelt zurückgegeben werden soll, damit er nach solchem Riss sein Stück verfertige.

Lehr-Brief, oder andere tüchtige Urkunde der Innung vorlegen, und zu denen gewöhnlichen drey Muthungen sich anerbieten, auch alsobald E. E. Hochw. Rath allhier, durch den regirenden Ober-Aeltesten und dessen Beysicern vorgestellt werden.

Daferne nun E. E. Hochw. Rath mit ihme zufrieden ist und ihn zum Bürger annehmen wollte, soll er zur würeklichen Muthung zugelassen werden, und alle drey Muthungen, gegen Erlegung von 9 Groschen überhaupt, auf einmal verrichten.

Ehe nun ein solcher Geselle sein Probe-Stück antritt, so soll er 1. obgedachte 9 Groschen bey der Muthung entrichtet haben, zum 2. dasjenige Quantum, was E. E. Hochw. Rath allhier vor das Bürger-Recht verlangt, bey der Innung deponiren u. s. w.